

# STATUTEN

Personenbezogene Formulierungen verstehen sich sowohl für männliche wie für weibliche Mitglieder

## 1. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

### Art. 1 Name, Sitz

Die Novartis Pensionierten-Vereinigung (NPV) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Die NPV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck der NPV

- 2.1 Vertritt die Anliegen der Pensionierten bei den Geschäftsleitungen der Novartis AG, der BASF Schweiz AG, der Huntsman Sàrl, der Clariant AG, der Syngenta AG und jenen der übrigen ausgegliederten Firmen sowie beim Stiftungsrat der Pensionskasse Novartis.
- 2.2 Vertritt die Anliegen der Pensionierten bei internen Personalorganisationen.
- 2.3 Fördert und pflegt die Geselligkeit und Kameradschaft durch kulturelle, bildende, sportliche und gesellschaftliche Anlässe.
- 2.4 Kann sich bei gleichgesinnten Senioren-Organisationen um die Mitgliedschaft bewerben.
- 2.5 Informiert die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen in der Seniorenpolitik und vertritt ihre Interessen allein oder zusammen mit anderen, gleichgesinnten Organisationen auf kantonaler und nationaler Ebene.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3 Aufnahmebedingungen

Mitglieder können werden:

- 3.1 Ehemalige Mitarbeiter der in 2.1. genannten Firmen, die nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Pensionskasse pensioniert worden sind sowie Personen, die je in den erwähnten Firmen angestellt waren, nunmehr pensioniert sind und sich ihrer früheren Arbeitgeberfirma verbunden fühle
- 3.2 Ehegatten verstorbener Mitglieder, die auf persönlichen Wunsch die Mitgliedschaft ihres Ehepartners übernehmen möchten.

- 3.3 Ehegatten und Partner von Mitgliedern können mit einer Ehepaar- oder Partnerschaftsmitgliedschaft Mitglied werden.
- 3.4 Verwandte und Bekannte von Mitgliedern, die an den Aktivitäten der NPV teilnehmen oder die Seniorenpolitik der NPV unterstützen möchten, können mit Empfehlung eines Mitglieds Einzelmitglied werden.
- 3.5 Angestellte mit Alter 55+ der in Art. 2.1 genannten Firmen können Mitglied werden.

#### *Art. 4 Aufnahme*

Berechtigte Interessenten gemäss Artikel 3 erhalten die NPV-Mitgliedschaft nach Eintreffen ihres Beitrittsgesuches bei der NPV-Geschäftsstelle.

#### *Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1 Durch schriftliche Bekanntgabe des Mitglieds an den Vorstand.
- 5.2 Auf Beschluss des Vorstandes bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung.
- 5.3 Durch Ausschluss durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe. Das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung steht dem ausgeschlossenen Mitglied offen.
- 5.4 Infolge Ablebens.

### **3. Rechte und Pflichten**

#### *Art. 6 Rechte*

Jedem Mitglied stehen folgende Rechte zu:

- 6.1 Stimm- und Wahlrecht.
- 6.2 Einreichung von Anträgen an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Teilnahme an den Veranstaltungen und Aktivitäten der NPV.
- 6.4 Bezug der offiziellen Mitgliederpublikationen der NPV.
- 6.5 Nutzung des Mitgliederbereichs auf der offiziellen NPV-Webseite

#### *Art. 7 Pflichten*

- 7.1 Mit dem Eintritt in die NPV werden die Statuten anerkannt.
- 7.2 Sämtliche Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag.

## **4. Tätigkeitsgebiete**

### *Art. 8 Tätigkeiten*

Dem in Artikel 2 genannten Zweck der NPV wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten nachgelebt:

- Regelmässige Gespräche mit den Repräsentanten der Geschäftsleitungen und Pensionskassen der in Art. 2.1 genannten Firmen.
- Pflegen der Kontakte zu internen Personalorganisationen.
- Durchführen von Informations- und Gesellschaftsanlässen.
- Organisieren von geführten Wanderungen und anderen sportlichen Aktivitäten.
- Durchführen von Eintages- und Mehrtagesreisen.
- Durchführen von Kultur- und Bildungsanlässen.
- Aufschalten von aktuellen Links von Organisationen auf der NPV Website, die Senioren unterstützen und Hinweis auf die gleichen Organisationen bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen.
- Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und anderen nachberuflichen Organisationen mit gleichgerichteten Zielen.
- Vertreten der NPV als Kollektivmitglied bei Vereinen, Verbänden und Senioren Organisationen in deren Vorständen bzw. durch Delegierte an den Delegiertenversammlungen.
- Abgabe von Stellungnahmen zu sozialpolitischen Sachfragen, die Senioren besonders betreffen.

## **5. Finanzierung**

### *Art. 9 Einnahmen*

Die Einnahmen der NPV setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder.
- Beiträge bzw. Spenden der in Art. 2.1 genannten Firmen.
- Zinsen, andere Spenden und Einnahmen.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der in Art. 8 genannten Tätigkeiten der NPV. Der Vorstand legt an der Mitgliederversammlung Rechnung ab und unterbreitet ihr ein Budget für das laufende Kalenderjahr. Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes sind im Finanzreglement festgelegt.

### *Art. 10 Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der NPV haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

### *Art. 11 Geschäftsjahr*

Geschäfts- und Rechnungsjahr sind mit dem Kalenderjahr identisch.

## **6. Organisation des Vereins**

### *Art. 12 Organisation*

Die Organe der NPV sind:

- 12.1 Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt).
- 12.2 Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand.
- 12.3 Delegationen und Kommissionen.
- 12.4 Die Rechnungsrevisoren.

## **7. Mitgliederversammlung**

### *Art. 13 Ordentliche MV*

Die ordentliche MV bildet das oberste Organ der NPV. Sie findet jährlich statt. Ort, Zeit und Traktanden werden mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand bekanntgegeben.

Anträge für zusätzliche Traktanden sind mindestens zwei Wochen vor der MV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die MV behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr.
- Genehmigung der Statuten und Änderungen der Statuten.
- Behandlung eingegangener Anträge.
- Entscheid über eventuelle Rekurse.
- Verschiedenes.

Der Präsident leitet die MV; bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Normalerweise wird offen abgestimmt. Der Vorsitzende oder mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden mit Ausnahme der Art. 15 und 19.

### *Art. 14 Ausserordentliche MV*

Die ausserordentliche MV kann einberufen werden:

- 14.1 Durch den Vorstand.
- 14.2 Durch den Vorstand auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Einberufung einer ausserordentlichen MV eine Frist von sechs Wochen zu beanspruchen.

*Art. 15 Statutenänderung*

Eine Änderung der Statuten kann an der MV mit Zustimmung von zwei Dritteln der jeweils anwesenden Mitglieder erfolgen. Änderungsanträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

**8. Vorstand**

*Art. 16 Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 15 Mitgliedern. Diese werden von der MV für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Präsident ist von der MV zu wählen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand bzw. die Ressortleiter bestimmen den Erweiterten Vorstand nach Bedarf.

Alle NPV-Mitglieder leisten ihre Arbeit für die NPV ehrenamtlich.

*Art. 17 Aufgaben und Ziele*

Als Arbeitsgrundlage erstellt der Vorstand ein Leitbild, das periodisch den Erfordernissen angepasst wird.

Der Vorstand

- vertritt die NPV nach aussen,
- informiert die Mitglieder über die aktuellen Tätigkeiten der NPV und über relevante Entwicklungen in der regionalen und schweizerischen Seniorenpolitik,
- bereitet die MV vor und beruft sie ein,
- nimmt Mitglieder auf und kann Mitglieder ausschliessen,
- bereitet das Jahresprogramm vor und führt es durch,
- erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
- bestellt und beaufsichtigt die erweiterten Vorstandsorganisationen, die Arbeitsgruppen, Kommissionen, Delegationen und das Sekretariat,
- erstellt die erforderlichen Geschäftsreglemente und Stellenbeschreibungen; zu berücksichtigen sind besonders Zeichnungsberechtigungen, Vorstandsorganisationen, Finanzen, offizielles Publikationsorgan, Sekretariat, Delegierte und Kommissionen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## 9. Rechnungsrevisoren

### Art. 18 Kontrollstelle

Die MV wählt für die Dauer von höchstens drei Jahren zwei Personen als Rechnungsrevisoren und gleichzeitig eine Person als Suppleanten. Im Zweijahresrhythmus scheidet der am längsten im Amt gewesene Revisor aus und wird automatisch durch den Suppleanten ersetzt. Nach dem turnusmässigen Ausscheiden können sie wiedergewählt werden.

Den Revisoren obliegt die Prüfung der ihnen mindestens vierzehn Tage vor der MV vom Ressortleiter Finanzen und Administration unterbreiteten Jahresrechnung gemäss OR 728. Sie erstellen darüber einen Bericht zuhanden der MV.

## 10. Auflösung

### Art. 19 Auflösung

Die MV oder eine ausserordentliche MV kann die NPV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen oder die Fusion mit einem anderen Verein beschliessen.

Die Versammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, beschliesst auch über die Verwendung des NPV-Vermögens im Sinne des Vereinszwecks.

## 11. Inkraftsetzung


### Art. 20 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der NPV vom 27. März 2007 genehmigt und an der schriftlich durchgeführten MV vom 14.9.2020 revidiert und treten in revidierter Form ab sofort in Kraft.

Datum: Basel, den 14.9.2020

### Novartis Pensionierten-Vereinigung (NPV)

Der Präsident



Guido Burkart

Der Vize-Präsident



Rudolf Furrer